

# Niederschrift Nr. 28

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Tellingstedt  
am Donnerstag, 8. Dezember 2016, im Feuerwehrgerätehaus Tellingstedt, Am Markt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Helmut Meyer als Vorsitzender  
Frau Elke Jasper  
Herr Holger Wiese  
Herr Jochen Claußen  
Herr Manfred Dahl  
Herr Norbert Arens  
Frau Bianca Thomsen-Arndt  
Herr Bernd Zenker  
Herr Marcus Rolfs  
Herr Andreas Amberg  
Herr Borhanollah Aghili  
Frau Kirsten Nottelmann  
Herr Alexander Hartmann  
Herr Jan Thedens

## **Als Gäste anwesend:**

Herr Büsing, DLZ  
Herr Peter Borwieck, stv. Wehrführer der FFW Tellingstedt  
Herr Uwe Wieckhorst, Ortsbeirat Redderstall  
Herr Dieter Bornholdt, Ortsbeirat Redderstall

## **Von der Verwaltung:**

Frau Petra Tautorat als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um die Tagesordnungspunkte

17. Auftragsvergabe Winterdienst

19.4. Genehmigung eines Grundstückkaufvertrages

zu erweitern. Der Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Vorsitzende stellt weiterhin den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

19. Grundstücksangelegenheiten

20. Personalangelegenheiten

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 01.09.2016
3. Mitteilungen
4. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016
5. Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung des Vertrages bezüglich der Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt
6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzungen für Sondervermögen der Gemeinde Tellingstedt für die Kameradschaftspflege
  - 6.1. der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt
  - 6.2. der Freiwilligen Feuerwehr Rederstall
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
8. Ausschüsse gemäß der Hauptsatzung
  - 8.1. Reduzierung der Anzahl der Ausschüsse
  - 8.2. Neubesetzung der Stellvertreter der A.L.T. in den Ausschüssen
9. Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tellingstedt ab dem Jahr 2017
10. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
11. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband
12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Wartungsverträgen für die Markthalle
13. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Lütt Matten" an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen
14. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
15. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer hier: gefährliche Hunde
16. Namensgebung für den Sportplatz an der Bahnhofstraße
17. Auftragsvergabe Winterdienst
18. Eingaben und Anfragen

### **nicht öffentlich**

19. Grundstücksangelegenheiten
  - 19.1. Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksverkäufen im B-Plan 16 in der Heider Straße; hier: Ergebnis der Versteigerung der Grundstücke
  - 19.2. Beratung über die Kaufanfrage von J. Wiese für eine Fläche am Welmbüttler Wald
  - 19.3. Zufahrtsregelung Kläranlage Tellingstedt

- hier: Eigentumsänderung durch Flächentausch
- 19.4. Genehmigung eines Grundstückkaufvertrages
  - 20. Personalangelegenheiten
  - 20.1. Ausgleich von Überstunden eines Gemeindearbeiters

## **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Es sind 9 Einwohner/-innen anwesend.

Ulf Meislahn fragt an, ob die Ausschreibung für das Schwimmbad schon auf den Weg gebracht wurde. Dieses wird verneint, da noch ein Gespräch mit den Fraktionen aussteht. Er stellt weiterhin die Frage, ob die Bevölkerung nicht informiert werden sollte, dass das Schwimmbad im kommenden Sommer auch nicht öffnen wird. Der Vorsitzende teilt mit, dass dazu noch keine Auskunft gegeben werden kann.

Ein Anwohner der Teichstraße fragt an, wie es sich mit seinem Antrag verhält hinsichtlich der Sportplatzentwässerung. Frau Tautorat gibt dazu Auskunft, dass der Antrag im Bauausschuss des Amtes Eider behandelt wurde. Für das Haushaltsjahr 2017 wurden entsprechende Haushaltsmittel für die Sportplatzentwässerung bereitgestellt. Weiterhin erklärt sich der Anwohner bereit, die Verantwortung für einen Hundekottütenspender am Schwimmbad zu übernehmen, wenn die Gemeinde einen aufstellt. Der Vorsitzende dankt für die Anregung.

Uwe Wieckhorst gibt erläuternde Aussagen zu den Reparaturen am Gemeindetrecker.

## **TOP 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 01.09.2016**

### **Beschluss:**

Die Niederschrift Nr. 27 der Gemeindevertretersitzung Tellingstedt vom 01.09.2016 wird genehmigt.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 3. Mitteilungen**

- Der Vorsitzende teilt mit, dass folgende Anfragen auf Nutzung der Markthalle an die Gemeinde gestellt wurden:
  - Schulentlassfeier der Grund- und Gemeinschaftsschule Tellingstedt am 14.07.2017
  - Jahresversammlung der Raiffeisenbank am 06.03.2017
  - Frühlingsball des Volksfestkomitees am 25.03.2017
- Der Südermoorweg wird im Programm des Wegeunterhaltungsverbandes 2017 aufgenommen.
- In der Beilage der Dithmarscher Landeszeitung „Mein Zuhause“ wurde auf die Bauplätze der Gemeinde Tellingstedt hingewiesen.

- Der aus dem Jahr 2016 stammende Zuschussantrag des Reit- und Fahrvereins soll auf Wunsch des Reit- und Fahrvereins auf 2017 übertragen werden.
- Weiterhin verliert der Vorsitzende eine Anregung von Sünje Jasper, einen Weihnachtsboten zu erstellen. Der Sozial-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss wird sich mit dieser Anregung beschäftigen.
- Weiterhin gibt der Vorsitzende einen Sachstand zum Kindergartenneubau. Grundsätzlich sind die Kosten alle im Rahmen, Überschreitungen bei den einzelnen Gewerken können durch Einsparungen bei anderen Gewerken ausgeglichen werden.
- Weiterhin hat die Volkshochschule Anträge vorgelegt, unter anderem einen Antrag für einen Mietzuschuss und zu Investitionskosten. Diese Anträge werden im Finanzausschuss behandelt.

Norbert Arens als Vorsitzender des Finanzausschusses teilt mit, dass dieser am 23.11.2016 getagt hat. Zum Inhalt verweist er auf die weitergehenden Tagesordnungspunkte.

Weiterhin teilt er mit, dass der Sportausschuss nicht getagt hat.

Manfred Dahl teilt mit, dass der Wege- und Umweltausschuss am 29.11.2016 getagt hat. Themen waren u.a. die Neuorganisation des Winterdienstes, Anmeldung beim Wegeunterhaltungsverband, Bauhofangelegenheiten, Haushalt 2017 und Sachstand Deponie.

Der Sozial-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss hat laut des Vorsitzenden Andreas Amberg nicht getagt, er verweist aber auf den Klönschnack am 18.12.2016 ab 12 Uhr am Feuerwehrgerätehaus in Tellingstedt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Bau- und Planungsausschuss am 15.12.2016 tagt. Hauptthemen sind Windenergie und Ortsentwicklung.

## **TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016**

### **I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tellingstedt für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                               | erhöht<br>um<br>EUR | vermindert<br>um<br>EUR | Und damit der Gesamtbetrag des<br>Haushaltsplanes einschl. der Nachträge<br>gegenüber<br>bisher<br>EUR | nunmehr<br>festgesetzt<br>auf<br>EUR |
|-------------------------------|---------------------|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. im Ergebnisplan der        |                     |                         |                                                                                                        |                                      |
| Gesamtbetrag der Erträge      | 199.600             | --                      | 3.464.500                                                                                              | 3.664.100                            |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 71.000              | --                      | 3.250.500                                                                                              | 3.321.500                            |
| Jahresüberschuss              | 128.600             | --                      | 214.000                                                                                                | 342.600                              |
| Jahresfehlbetrag              | --                  | --                      | --                                                                                                     | --                                   |
| 2. im Finanzplan der          |                     |                         |                                                                                                        |                                      |

|                                                                                            |         |         |           |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|-----------|-----------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                           | 92.600  | --      | 3.834.000 | 3.926.600 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                           | 100.500 | --      | 3.620.000 | 3.720.500 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | --      | 761.700 | 4.178.600 | 3.416.900 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | --      | 673.000 | 4.216.900 | 3.543.900 |

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

|                                                                                       |            |              |     |     |              |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|--------------|-----|-----|--------------|-----|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher | 2.051.400,00 | EUR | auf | 2.270.400,00 | EUR |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|--------------|-----|-----|--------------|-----|

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Tellingstedt für das Haushaltsjahr 2016.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung des Vertrages bezüglich der Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt**

Der Vorsitzende verliest zunächst einen Antrag der A.L.T.-Fraktion. Der Antrag beinhaltet die Beauftragung des Bürgermeisters, die Bürgermeister des Alt-Amtes Tellingstedt einzuladen zwecks Gründung eines Schulverbandes Alt-Amt Tellingstedt. Es entsteht eine Diskussion zu diesem Antrag. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Tagesordnungspunkt grundsätzlich zunächst die Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung des Vertrages bezüglich der Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt beinhaltet. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 die Kündigung dieses Vertrages empfohlen. Der Vorsitzende stellt klar, dass es nicht um die Aufkündigung der Solidarität gehe, sondern um erstens keine Fristen verstreichen zu lassen und zweitens ein Signal zu setzen, in 2017 mit allen Gemeinden zu reden, ob eine neue Verhandlungsgrundlage gefunden werden kann. Das Ziel sei, ein Ergebnis zu finden, mit dem alle Gemeinden leben können und die bislang vorhandene Unwucht in der Kostenbelastung zu relativieren.

Norbert Arens unterstützt diese Auffassung. Es geht letztendlich um eine gerechtere Verteilung der Kosten, es sollen Neuverhandlungen aufgenommen werden. Sodann fasst die Gemeindevertretung folgenden

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt fristgerecht zum 01.01.2018 zu kündigen und die Vertreter der Gemeinde zu beauftragen, die Abrechnung der Schulkostenbeiträge mit den Vertragspartnern neu zu verhandeln, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

Sodann wird nochmals der Antrag der A.L.T.-Fraktion verlesen. Es entsteht erneut eine Diskussion über diesen Antrag. Manfred Dahl führt an, dass die Arbeit in einem Schulverband schneller und effizienter sei. Dies würde sich letztendlich auch auf die Qualität der Schule auswirken. Der Vorsitzende führt an, dass er noch keine Gespräche führen möchte. Es ist momentan sehr viel Bewegung in der Schullandschaft, zusätzliche Unruhe sollte jetzt nicht gestiftet werden.

Es wird weiterhin angeführt, wenn diesem Antrag jetzt zugestimmt werden würde, würde sich die Gemeinde sich nur in eine Richtung bewegen. Es erfolgt folgender

**Beschluss:**

Der Antrag der A.L.T.-Fraktion wird abgelehnt.

**Stimmenverhältnis:**

12 Ja-Stimmen, zwei Gemeindevertreter haben kein Stimmrecht ausgeübt.

**TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzungen für Sondervermögen der Gemeinde Tellingstedt für die Kameradschaftspflege**

**TOP 6.1. der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt**

Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der beigefügten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Tellingstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Die Freiwillige Feuerwehr Tellingstedt wird von den Gemeinden Hövede, Tellingstedt und Westerborstel unterhalten. Entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Hövede, Tellingstedt und Westerborstel vom 04.03.2013 ist Trägerin der Feuerwehr die Gemeinde Tellingstedt. Die Gemeinden Hövede und Westerborstel haben ihr Satzungsrecht auf die Gemeinde Tellingstedt übertragen; sind jedoch vor Erlass von Satzungen, die die übertragenden Aufgaben berühren, zu hören.

Die vorliegende Satzung wurde am 31.10.2016 im Jahresgespräch zwischen den Feuerwehren Rederstall und Tellingstedt sowie den Bürgermeistern der Gemeinden Hövede, Tellingstedt und Westerborstel besprochen. Die Höchstbeträge/Wertgrenzen in der Satzung wurden abgestimmt. Seitens der Gemeinden Hövede und Westerborstel wurden keine Einwände gegen den Erlass der Satzung vorgebracht.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Tellingstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt in der vorliegenden Fassung.

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

## **TOP 6.2. der Freiwilligen Feuerwehr Rederstall**

Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehren nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der beigefügten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Tellingstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Rederstall erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Die in der Satzung festgelegten Höchstbeträge/Wertgrenzen wurden am 31.10.2016 mit der Feuerwehr abgestimmt.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Tellingstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Rederstall in der vorliegenden Fassung.

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

## **TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung**

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Tellingstedt sollen zum 01. Januar 2017 neu geregelt werden. Bisher diente das Informationsblatt des Amtes KLG Eider als amtliches Veröffentlichungsmedium. Dieses ist ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr der Fall. Die amtlichen Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden werden zukünftig durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

Diese Regelung muss jetzt in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Hierfür ist die III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu erlassen.

### **Beschluss:**

Der Gemeindevertretung beschließt, die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Tellingstedt in der vorliegenden Form (III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

Bernd Zenker fragt an, ob dies der erste Schritt zur Beendigung des Amtsblatts sei. Dies sei nicht der Fall, Elke Jasper gibt dazu ergänzende Erläuterungen. Andreas Amberg regt an, um möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, zukünftig auch die Aushangkästen mit den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde zu bestücken.

## **TOP 8. Ausschüsse gemäß der Hauptsatzung**

### **TOP 8.1. Reduzierung der Anzahl der Ausschüsse**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Empfehlung des Finanzausschusses nicht zu folgen, sondern diesen Tagesordnungspunkt in den Finanzausschuss zurückzugeben, um ein ganzheitliches und zukunftsfähiges Modell zu erarbeiten.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender

#### **Beschluss:**

Dem Antrag des Vorsitzenden auf Rückgabe in den Finanzausschuss zwecks Erarbeitung eines ganzheitlichen und zukunftsfähigen Modells wird zugestimmt.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 8.2. Neubesetzung der Stellvertreter der A.L.T. in den Ausschüssen**

Der Vorsitzende verliest einen Vorschlag der A.L.T. und stellt diesen zur Abstimmung.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

Der Vorschlag ist diesem Protokoll als **Anlage** beigelegt.

## **TOP 9. Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tellingstedt ab dem Jahr 2017**

In der Entschädigungssatzung sind neue Tatbestände der Entschädigung aufzunehmen. Hier geht es um Entschädigungen für ehrenamtliche Protokollführer, für den Wegeaufseher und für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Die nun zum 01. Januar 2017 in Kraft tretende Neufassung der Entschädigungssatzung trägt diesen Tatbeständen Rechnung.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tellingstedt beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tellingstedt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in der vorliegenden Form.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz**

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

**Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.**

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

**Wichtig daher: Plant das Amt im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!**

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung des Amtes. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass das Amt bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen in § 2b UStG können derzeit nicht bemessen werden. Die Verwaltung wird in 2017 ein Umstellungskonzept erarbeiten, um mittels einer Bestandsanalyse sämtliche Leistungen der Gemeinde nach den Kriterien

- nicht steuerbar / steuerbar, aber steuerbefreit / steuerbar und steuerpflichtig einstufen zu können. Eine Beauftragung eines externen Steuerberaters zur Bewertung möglicher relevanter Geschäftsvorfälle der Gemeinde hätte finanziellen Aufwand zur Folge. Je nach Umfang der zukünftigen Bearbeitung in der Amtsverwaltung kann die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erforderlich werden.

#### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Tellingstedt, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband**

#### **1. Rechtlicher Hintergrund:**

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010<sup>1</sup> die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu ge-

---

<sup>1</sup> Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

fasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertragenen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese übernommenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

## 2. Ausgangslage:

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen, dass sich Ämter auch bei übernommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenträgerähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

## 3. Zielsetzung:

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden im Zweckverband werden die Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

### 3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe, Trägerschaft der Sparkasse und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die

Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mitgliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, Kirchspielslandgemeinde Lunden, Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt, Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt, Kirchspielslandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspielslandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspielslandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder – über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweckverband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* zu entnehmen (Anlage 1).

### 3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der

Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (*siehe Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversammlung die Zweckverbandssatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

### 3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspielslandgemeinden Eider 52,5 %,
- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,
- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Vergangenheit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksichtigt<sup>2</sup>. Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen“* festgelegt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

#### 3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsversammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

#### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit die Aufgabe der Trägerschaft der Sparkasse mit Ablauf des 17. Februar 2017 zu entziehen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Tellingstedt mit Wirkung vom 18. Februar 2017 selbst Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird. Die weiteren Mitglieder sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* (Anlage 1) zu entnehmen. Der Anteil der Gemeinde Tellingstedt am Zweckverband beträgt 7,62 % (Haftungs- und Ausschüttungsquote).

---

<sup>2</sup> Neuenkirchen 2,5%, Wöhrden 3%, Norderwöhrden 2%, Wesselburen 12,5%

3. Die Gemeindevertretung beschließt, neben dem Bürgermeister folgende weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung zu entsenden:
  1. Frau Elke Jasper
  2. Herrn Bernd Zenker
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen*, dem der Entwurf einer Änderung der Zweckverbandssatzung beigefügt ist, zu unterzeichnen (Anlage 1).

**Stimmenverhältnis:**

Punkt 1, 2 und 4: einstimmig

Punkt 3: einstimmig bei einer Enthaltung

**TOP 12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Wartungsverträgen für die Markthalle**

Im Rahmen der Umbaumaßnahmen für den Brandschutz wurden Aluminiumtüren als Fluchtwegtüren durch die Firma Schlüter eingesetzt.

Weiterhin wurde eine RWA durch die Firma Rohde aus Schalkholz installiert.

Sowohl die Türen als auch die RWA Klappen bedürfen einer jährlichen Wartung durch eine Fachfirma.

- a) Für die Türen liegt ein Wartungsvertrag der Firma Schlüter in Höhe von 148,75 € / Jahr vor.
- b) Für die Wartung der RWA liegt ein Wartungsvertrag der Firma Rohde in Höhe von 458,15 € vor.

**Beschluss:**

- a) Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, den vorliegenden Wartungsvertrag mit der Firma Schlüter zu schließen.
- b) Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, den vorliegenden Wartungsvertrag mit der Firma Rohde zu schließen

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 13. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Lütt Matten" an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen**

Durch den mit der Neuwahl des Kirchengemeinderates anstehenden Personalwechsel in der Tellingstedter Kirchengemeinde, entfällt in 2017 die Geschäftsführung für die Kindertagesstätten Tellingstedt und Wrohm.

Der bestehende Vertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Tellingstedt wurde seinerzeit zwischen der Kirchengemeinde und den Kommunalgemeinden geschlossen und läuft zum 31.12.2017 aus.

Um die bisherige Arbeit der Kirchengemeinde aufzufangen, hat sich das kirchliche Kindertagesstättenwerk (KiTaWerk) als neuer Träger der Betriebsführung angeboten.

In drei Veranstaltungen hat sich das KiTaWerk den Bürgermeistern und Gemeindevertretungen vorgestellt. Angesichts der hohen Qualität in der Betreuung der Kindertagesstätten bestehen keine Bedenken, die gegen einen Wechsel zum KiTaWerk sprechen könnten. Insbesondere die fachliche Unterstützung und Entlastung der Leitungskräfte birgt Vorteile.

Hinsichtlich der zusätzlichen Finanzierung werden seitens des KiTaWerkes für die Kindertagesstätte Lütt' Matten folgende Kosten prognostiziert, die bis 2020 - vorbehaltlich einer Beschlussfassung der Kirchenkreissynode im November 2016 - kirchlich subventioniert werden.

Der jährliche Gesamtaufwand der Gemeinden der Kindertagesstätte Lütt' Matten beträgt für das Rentamt 27.300 € und für das KiTa Werk 30.700 € = 58.000 €.

Nach Abzug der o. g. kirchlichen Förderung verbleiben für 2017: 27.300 €, für 2018: 33.400 €, für 2019: 39.400 €, für 2020: 45.400 € und ab 2021: 58.000 €.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt Vertragsverhandlungen zur Einleitung eines Trägerwechsels zum Kindertagesstättenwerk aufzunehmen.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 14. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)**

Gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) verlieren Satzungen zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Die Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) ist zum 01.01.1997 in Kraft getreten und verliert somit zum 01.01.2017 ihre Gültigkeit.

Aus diesem Grund muss die Spielgerätesteuersatzung bis zum Ende des Jahres durch eine neue Fassung ersetzt werden, wenn die Gemeinde weiterhin eine Spielgerätesteuer erheben möchte.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der vorliegenden und dem Originalprotokoll beigefügten Fassung.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 15. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer hier: gefährliche Hunde**

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundege-  
setz) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen  
anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hun-  
de eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier  
American Staffordshire-Terrier  
Staffordshire-Bullterrier  
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungs Zwecks für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteue-  
rung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-  
intern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr  
gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530).  
Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine  
weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem  
Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden.

Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom  
29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016  
einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabenge-  
setzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe  
des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes  
zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

**Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegeset-  
zes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein  
nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteue-  
rung wiederfinden.**

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen  
Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden  
einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der  
Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die  
gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Sat-  
zungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf  
die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der  
Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016  
angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann

angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 16. Namensgebung für den Sportplatz an der Bahnhofstraße**

Der MTV Tellingstedt hat den Antrag gestellt, den Sportplatz an der Bahnhofstraße umzubenennen und zwar in den Namen „Wilhelm-Harder-Stadion“. Wilhelm Harder war langjähriger Vorsitzender des MTV und hat sich sehr stark engagiert. Im Laufe des kommenden Jahres soll in einer offiziellen Einweihung ein entsprechendes Schild aufgestellt werden. Bernd Zenker regt an, dass die Gemeinde die Kosten für das Schild übernimmt. Dieses findet Zustimmung.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Sportplatz in der Bahnhofstraße umzubenennen in den Namen „Wilhelm-Harder-Stadion“.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig bei zwei Enthaltungen

**TOP 17. Auftragsvergabe Winterdienst**

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Fahrzeug von Lutz Wandmaker nicht mehr dauernd zur Verfügung steht. Bei Extremwetterlagen wird das Fahrzeug jedoch zum Einsatz kommen können. Der Winterdienst muss neu geregelt werden. Die Firma Dieter Bornholdt aus Rederstall würde auch den Winterdienst in der Gemeinde Tellingstedt übernehmen, die Kosten belaufen sich auf 40 € + MwSt. pro Betriebsstunde. Der Wege- und Umweltausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit bereits beschäftigt und eine entsprechende Beschlussempfehlung gegeben.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Auftragsvergabe für den Winterdienst an die Firma Dieter Bornholdt zu einem Preis von 40 € + MwSt. pro Betriebsstunde erfolgt.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 18. Eingaben und Anfragen**

Manfred Dahl teilt mit, dass er seinen Vorsitz im Wege- und Umweltausschuss niederlegt. Er wird dies schriftlich einreichen.

Elke Jasper regt an, dass bei größeren Festen in der Gemeinde nachts die Straßenbeleuchtung durchgängig leuchten sollte.

---

(Meyer)  
Vorsitzender

---

(Tautorat)  
Protokollführerin